

## Kurzinformation zur Unterbringung von Asylantragstellern und Flüchtlingen/ Leistungsgewährung für die Mitglieder des BSS-Ausschusses am 16.04.2015

### 1. Unterbringung in Übergangswohnungen Stand: 31.05.2015

Übergangswohnungen	Anzahl	Kapazität (rechn. <sup>1</sup> )	Belegung /Ist
Hamburger Allee	9 Wohnungen	47 (Asyl)	44
Weitere Standorte	35 Wohnungen	110 (Asyl)	108
	5 Wohnungen	32 (Kontingent- flüchtlinge)	23

Angesichts der anhaltend hohen Flüchtlingszahlen hat das Innenministerium alle Landkreise und kreisfreien Städte gebeten, zusätzlich zum Bestand bis auf weiteres immer 20 ausgestattete Wohnungen für die Unterbringungen verfügbar zu halten.

### 2. Zuweisungen von Asylantragstellern durch das Landesamt M-V

monatliche Zuweisung in 2015	Anzahl der zugewiesenen Asylantragsteller
Januar	25
Februar	17
März	14
April	6
Mai	10
Summe:	72

zum Vergleich: in 2014 wurden durch das Landesamt M-V nach den dortigen Angaben insgesamt **86 Antragsteller** zugewiesen

### 3. Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Zum 31.05.2015 wurden in 101 Fällen für insgesamt 207 Personen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gewährt. Im Detail stellt sich dies wie folgt dar:

Leistungen nach § 3 AsylbLG (sog. Grundleistungen) mit Erstattung des Landes in 61 Fällen (132 Personen)

Leistungen nach § 3 AsylbLG (sog. Grundleistungen) ohne Erstattung des Landes, d.h. zu Lasten der LHS in 4 Fällen (8 Personen)

<sup>1</sup> Es handelt sich bei den Kapazitäten um eine rechnerische Größe, von der im Einzelfall je nach Konstellation der Belegung (z.B. mit Familien mit mehreren Kindern) abgewichen werden kann.

Leistungen nach § 2 AsylbLG (sog. besondere Leistungen entsprechend SGB XII) mit Erstattung des Landes in 21 Fällen (insgesamt 35 Personen)

Leistungen nach § 2 AsylbLG (sog. besondere Leistungen entsprechend SGB XII) ohne Erstattung des Landes, d. h. zu Lasten der Landeshauptstadt Schwerin in 15 Fällen (32 Personen)

Ab Februar erfolgt eine ergänzende Erfassung der Zu- und Abgänge an Leistungsfällen nach dem AsylbLG. Dies wird bei der künftigen Berichterstattung entsprechend mitgeteilt. Neuzugänge an Fällen ergeben sich regelmäßig durch Zuweisungen von Asylbewerbern nach Schwerin, in wenigen Fällen auch aufgrund vorzunehmender Umverteilungen. Die Beendigung des Leistungsbezugs erfolgt bei Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen (z.B. durch Erteilung eines Aufenthaltstitels) oder bei aufenthaltsbeendenden Maßnahmen.

Nachstehende Zu- und Abgänge ab Februar 2015 im Asylbewerberleistungsrecht sind zu verzeichnen:

Monat:	Zugänge:	Abgänge:
Februar	29	6
März	26	24
April	13	10
Mai	15	15

#### **4. Anerkannte Flüchtlinge im vereinfachten Verfahren aus Syrien und dem Irak**

Durch das Bundesamt werden seit kurzem in vereinfachten Verfahren Asylanträge syrischer und auch irakischer Flüchtlinge positiv beschieden. Mit dem Anerkennungsbescheid über die Flüchtlingseigenschaft werden diese Menschen zeitnah einen Aufenthaltstitel erhalten. Sie genießen ein Freizügigkeitsrecht und können frei ihren künftigen Wohnort wählen.

Die Landeshauptstadt Schwerin unterstützt aus humanitären Gründen diese Personengruppe. Bis zum 13.02.2015 haben sich insgesamt 6 Syrer für Schwerin als Wohnort entschieden. Im Regelfall bestehen Leistungsansprüche nach dem SGB II. Vorrangig ist die Wohnraumversorgung zu sichern. Die WGS bietet den Flüchtlingen sofort Wohnraum zur Anmietung an und begleitet und unterstützt die Menschen, um sehr zeitnah die erforderliche Ausstattung (Möbiliar und Hausrat) zu beschaffen. Für die Ausstattung besteht ein Rechtsanspruch auf einmalige Leistungen nach § 24 Abs. 3 SGB II, die Kosten trägt die Landeshauptstadt Schwerin.

Zum 01.04.2015 wurden 7 anerkannte Flüchtlinge aufgenommen und in Übergangswohnungen für einen Zeitraum von maximal zwei Monaten untergebracht. Innerhalb dieses Zeitraums haben sie mit Unterstützung der Wohnungsgesellschaft angemessenen Wohnraum zu beziehen.

Am 11.05.2015 wurde erneut eine 7-köpfige Familie aus Syrien aufgenommen und zunächst in einer Übergangswohnung untergebracht. Sie wird ebenfalls innerhalb einer angemessenen Frist mit Unterstützung der Wohnungsgesellschaft eine eigene Wohnung beziehen.

## **5. Unterstützung in der Bearbeitung der Flüchtlingsangelegenheiten**

Zum 01.06.2015 wurden zwei Integrationslotsen im Amt für Soziales und Wohnen eingestellt, um die Betreuung insbesondere der anerkannten Flüchtlinge zu unterstützen, die nach den bestehenden Regelungen bislang nicht betreut wurden.

Die Einstellung erfolgte nach Initiative durch das für Flüchtlingsangelegenheiten zuständige Innenministerium. Finanziert werden die Kosten für die Beschäftigung der beiden Lotsen durch Bundesmittel für Mehrbelastungen im Zusammenhang mit der Aufnahme, Unterbringung, Versorgung und Gesundheitsversorgung von Asylbewerbern. Die Gesamthöhe von 9,6 Mio. € pro Jahr für die nächsten beiden Jahre an das Land M-V wird hälftig an die Kreise und kreisfreien Städte verteilt, um diese Finanzierung zu sichern.

Barbara Diessner